

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 10, Abs. 2, Abs. 3 und 18 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 633) in der Neufassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

1. In § 5 Abs. 1 a) wird das Wort „aktive Abteilung“ durch „Einsatzabteilung“ ersetzt.
2. In § 7 wird § 10 FwG durch § 11 FwG ersetzt.
3. In § 8 Abs.1 wird ersetzt § 12 FwG durch § 13 FwG und § 13 FwG durch § 14 FwG.  
In § 8 Abs.2 wird ersetzt § 12 FwG durch § 13 FwG und in § 8 Abs. 4 wird § 12 Abs. 4 FwG ersetzt durch § 13 Abs. 3 FwG.
4. In § 11 Absatz 5 Satz 3 wird „aktive Abteilung“ durch „Einsatzabteilung“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird „aktive Abteilung“ durch „Einsatzabteilung“ ersetzt.  
In §14 Absatz 2 wird als Satz 2 eingefügt:  
Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus der Funktion erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.  
Satz 2 wird Satz 3.  
In §14 Abs. 5 Nr. c) wird „entsprechend § 2 (3)“ ersatzlos gestrichen, da es ein Verweis auf eine nicht mehr existierende Regelung ist. Die Aufgabenstellung ist ohne weitere Verweise klar definiert.
6. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt § 18 Abs.1 Satz 1 FwG durch § 10 Abs.1 Satz 1 FwG.
7. In § 21 Abs. 1 wird „aktive Abteilung“ durch „Einsatzabteilung“ ersetzt und danach „und die Jugendfeuerwehr“ eingefügt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister